



Satzung 2012



des

Sächsischen Skatverbandes (SSkV)

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

INHALT

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	2
§ 1	Name, Sitz und Gründungstag.....	2
§ 2	Zweck und Aufgaben.....	2
§ 3	Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel.....	2
II.	MITGLIEDSCHAFT.....	2
§ 4	Mitglieder.....	2
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 6	Erlöschen der Mitgliedschaft.....	2
§ 7	Rechte der Mitglieder.....	3
§ 8	Eingriffe in die Rechte.....	3
§ 9	Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 10	Mitgliedsbeitrag.....	3
III.	ORGANE UND GREMIEN DES VERBANDES.....	3
§ 11	Organe des Sächsischen Skatverbandes.....	3
§ 12	Weitere Gremien des Sächsischen Skatverbandes.....	3
IV.	DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	4
§ 13	Definition.....	4
§ 14	Einberufung.....	4
§ 15	Zusammensetzung.....	4
§ 16	Stimmrecht.....	4
§ 17	Aufgaben.....	4
§ 18	Beschlussfähigkeit.....	5
§ 19	Wahlen.....	5
§ 20	Anträge.....	5
§ 21	Beschlüsse.....	5
§ 22	Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	5
§ 23	Protokoll.....	5
V.	DAS PRÄSIDIUM.....	5
§ 24	Zusammensetzung des Präsidiums.....	5
§ 25	Aufgaben des Präsidiums.....	6
§ 26	Beschlussfassung.....	6
VI.	DAS SÄCHSISCHE VERBANDSGERICHT.....	6
§ 27	Zusammensetzung.....	6
§ 28	Aufgaben.....	6
§ 29	Beschlussfassung.....	6
VII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
§ 30	Ehrenamt.....	6
§ 31	Rechnungsprüfer.....	7
§ 32	Auflösung.....	7

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz und Gründungstag

Die Vereinigung führt den Namen Sächsischer Skatverband, abgekürzt SSkV. Der Sitz ist der Wohnort des Präsidenten. Als Gründungstag gilt der 07.07.1990.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1. Der Sächsische Skatverband ist die Vereinigung aller Skatspielerinnen und Skatspieler, die ihm über eine dem Landesverband angeschlossene Verbandsgruppe angehören.
- 2.2. Der Zweck des SSkV ist die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels nach den Bestimmungen und geltenden Ordnungen des Deutschen Skatverbandes (DSkV), als einer Sportart, die in gemeinschaftsfördernder Weise besonders geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu fördern sowie gesellschaftlich verbindend zu wirken.
- 2.3. Die Aufgabe des SSkV ist es, innerhalb von Sachsen die Ziele des DSkV umzusetzen. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Ausrichtung von Meisterschaften sowie Qualifikationen und Wettkämpfen auf Landesebene
 - b) Förderung der Jugendarbeit
 - c) Unterrichtung der Mitglieder über Organisation und Spielbetrieb durch die Herausgabe von Mitteilungen (Sachsen-Ass sowie Internet).

§ 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

- 3.1. Der Sächsische Skatverband verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und des Vereinsförderungsgesetzes.
- 3.2. Die Mittel des SSkV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitglieder

- 4.1. Die Mitglieder des Sächsischen Skatverbandes sind:
 - a) ordentliche Mitglieder und
 - b) außerordentliche Mitglieder
- 4.2. Ordentliche Mitglieder sind die Verbandsgruppen. Verbandsgruppen sind Zusammenschlüsse von Skatvereinen in den Grenzen Sachsens, denen die Skatspielerinnen und Skatspieler angehören.
- 4.3. Außerordentliche Mitglieder sind Ehrenmitglieder. Es sind Personen, die sich um den Skatsport besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Sächsischen Skatkongress gewählt. Sie werden zu allen Kongressen des SSkV eingeladen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Sächsischen Skatkongresses. Das Präsidium des Sächsischen Skatverbandes kann eine vorläufige Aufnahme beschließen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft im SSkV erlischt durch
 - a) Auflösung der Verbandsgruppe
 - b) Kündigung
 - c) Ausschluss
 - d) Tod eines Ehrenmitgliedes
- 6.2. Bei Auflösung einer Verbandsgruppe endet die Mitgliedschaft im SSkV mit dem Datum der Auflösung durch Übersendung des Protokolls der auflösenden Verbandsgruppenversammlung an

den Präsidenten des SSkV. Die Kündigung der Mitgliedschaft einer Verbandsgruppe ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich beim Präsidenten des SSkV zu erklären.

- 6.3. Ein Ausschluss erfolgt durch den Sächsischen Skatkongress. Er ist nur in den nachfolgend bezeichneten Fällen zulässig:
- a) wenn die in § 9 der Satzung vorgegebenen Pflichten der Mitglieder größtenteils verletzt und diese Pflichtverletzungen trotz erfolgter Abmahnung durch das Präsidium des Sächsischen Skatverbandes fortgesetzt werden.
 - b) wenn das Mitglied seinen gegenüber dem SSkV eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses durch das Präsidium des SSkV nicht nachkommt.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- 7.1. Die Verbandsgruppen regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Skatsportes zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit sie nicht der Beschlussfassung der Organe des DSkV und des SSkV vorbehalten sind.
- 7.2. Sie wirken durch die Teilnahme am Deutschen Skatkongress und am Sächsischen Skatkongress an der Aufgabenstellung des DSkV und des SSkV mit.

§ 8 Eingriffe in die Rechte

- 8.1. Wenn gegen die Satzung, eine Ordnung oder ein sonstiges Regelwerk verstoßen wird, können die zuständigen Organe des SSkV Maßnahmen gegen eine Verbandsgruppe, einen Verein oder/und gegen Einzelpersonen treffen.
- 8.2. Einzelheiten regelt die Disziplinarordnung.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- 9.1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und die verbindlichen Ordnungen des DSkV und des SSkV sowie die Entscheidungen und Beschlüsse deren Organe zu befolgen und durchzusetzen.
- 9.2. dafür Sorge zu tragen, daß ihre Vereine die für die Verbandsgruppen geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen aufnehmen und ihre Mitglieder darüber informieren.
- 9.3. auf dem Sächsischen Skatkongress und anderen wichtigen Veranstaltungen übergeordneter Gremien ordnungsgemäß vertreten zu sein.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

- 10.1. Der Jahresbeitrag wird vom Sächsischen Skatkongress festgelegt.
- 10.2. Er ist von den Verbandsgruppen jährlich bis zum 01. März des laufenden Jahres an den SSkV zu entrichten.
- 10.3. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden bereits entrichtete Beiträge nicht zurückerstattet.

III. ORGANE UND GREMIEN DES VERBANDES

§ 11 Organe des Sächsischen Skatverbandes

Die Organe des SSkV sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium

§ 12 Weitere Gremien des Sächsischen Skatverbandes

Weitere Gremien des SSkV sind:

- a) das Landesverbandsgericht
- b) die Rechnungsprüfer

IV. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 13 Definition

Die Mitgliederversammlung ist als die Hauptversammlung des Sächsischen Skatverbandes das höchste Organ und wird jährlich durchgeführt. Sie findet als Kongress statt, sofern eine Wahl durchzuführen ist oder Satzungsänderungen vorgesehen sind. Ansonsten wird sie als Verbandstag durchgeführt. Turnusmäßig findet ein Kongress mit Ablauf der Legislaturperiode alle 4 Jahre statt.

§ 14 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium einberufen. Die Einberufung hat schriftlich oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des SSkV zu erfolgen. Sie muss spätestens sechs Wochen vorher unter gleichzeitiger Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung bekanntgegeben werden.

§ 15 Zusammensetzung

- 15.1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
- a) den Delegierten der Verbandsgruppen
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums
 - c) den Ehrenmitgliedern, sofern die Mitgliederversammlung als Kongress einberufen wird.
 - d) dem Internetbeauftragten
 - e) dem Schiedsrichterobmann
 - f) einem Mitglied des Sächsischen Verbandsgerichts
 - g) den Rechnungsprüfern
- 15.2. Die Zahl der Delegierten der Verbandsgruppen richtet sich nach der Art der Mitgliederversammlung und der Anzahl der in den Verbandsgruppen organisierten Skatspielerinnen und Skatspielern. Zu einem Kongress kann jede Verbandsgruppe pro angefangene 50 Mitglieder, zu einem Verbandstag pro angefangene 80 Mitglieder je einen Delegierten entsenden. Aus jeder Verbandsgruppe ist mindestens ein Delegierter zu entsenden.
In Abhängigkeit der Mitgliederentwicklung kann von einem Kongress ein anderer Delegiertenschlüssel festgelegt werden.

§ 16 Stimmrecht

- 16.1. Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung haben alle unter §15.1. a) – g) genannten Teilnehmer. Auf jeden Stimmberechtigten entfällt eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- 16.2. Sollte ein stimmberechtigter Teilnehmer seine Stimmberechtigung durch Abwahl verlieren, so kann diese Stimme nicht ersetzt werden.

§ 17 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung diskutiert die Geschäftsberichte des Präsidiums, des Schiedsrichterobmannes, des Internetbeauftragten, des Landesverbandsgerichtes sowie den Bericht der Rechnungsprüfer. Weiterhin sind Anregungen für Planungen und Zielsetzungen an das Präsidium zu übermitteln, erfolgt die Koordinierung von Terminen und ggf. die Bildung von Ausschüssen für besondere Aufgaben.

Der Beschlussfassung unterliegen die

- Entlastung des Schatzmeisters
 - Beschlüsse über frist- und formgerecht gestellte Anträge
 - Beschlüsse über die Zulassung und bei Zulassung über den Inhalt von Initiativanträgen
- Bei einem Kongress kann zusätzlich über folgende Punkte eine Beschlussfassung erfolgen:
- Änderung der Satzung
 - Entlastung der weiteren Mitglieder des Präsidiums

- Wahl der Mitglieder des Präsidiums
- Wahl des Schiedsrichterobmanns
- Wahl des Internetbeauftragten
- Wahl der Mitglieder des Landesverbandsgerichtes
- Wahl von Ehrenmitgliedern

§ 18 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Andernfalls hat das Präsidium eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen und in der Einladung darauf hinzuweisen, dass für diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten Beschlussfähigkeit besteht. Diese Versammlung muss nach spätestens 4 Wochen stattgefunden haben. Die Nichteinhaltung der oben genannten Frist bedarf einer Begründung.

§ 19 Wahlen

Die Durchführung der Wahlen regelt die Wahlordnung.

§ 20 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung können das Präsidium, die Verbandsgruppen, der Internetbeauftragte und das Sächsische Verbandsgericht einbringen. Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor jedem Kongress schriftlich bei der Geschäftsstelle des Sächsischen Skatverbandes eingegangen sein.

Nicht termingemäß und auf der Versammlung mündlich gestellte (Initiativ-) Anträge werden nur dann behandelt, wenn dem eine Mehrheit von 75% der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt. Zur Beschlussfassung gelten die in § 21 festgelegten Mehrheiten.

§ 21 Beschlüsse

Beschlüsse zur Änderung dieser Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Im Übrigen bedürfen Beschlüsse der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 22 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von drei Monaten nach Eingang des schriftlichen Antrages bei der Geschäftsstelle des SSKV stattgefunden haben, wenn

- a) das Präsidium die Einberufung beschließt.
- b) mindestens 2 der Verbandsgruppen die Einberufung unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragen.

Die Nichteinhaltung der oben genannten Frist bedarf einer Begründung.

§ 23 Protokoll

Über den Verlauf des Kongresses ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sofern Wahlen durchgeführt wurden hat auch der Wahlleiter das Protokoll zu unterzeichnen.

Das Protokoll eines Kongresses ist allen Teilnehmern der Mitgliederversammlung zuzusenden, Verbandstagsprotokolle werden über die Verbandsgruppen an die Mitglieder verteilt.

V. DAS PRÄSIDIUM

§ 24 Zusammensetzung des Präsidiums

Das Präsidium besteht aus 6 Mitgliedern. Folgende Funktionen werden gewählt:

- Präsident
- Vizepräsident und Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit
- Schatzmeister
- Spielleiter Ligaspielbetrieb
- Spielleiter Meisterschaften
- Referent für Jugend und Damen

Der Präsident wird vom Vizepräsidenten und bei dessen Abwesenheit vom Schatzmeister vertreten. Bei Abwesenheit des Vizepräsidenten über eine Zeit von mehr als 3 Monaten ist ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch mit den Aufgaben der Stellvertretung des Präsidenten zu betrauen.

Fällt im Laufe der Amtszeit ein Präsidiumsmitglied aus, so kann dafür vom Präsidium ein geschäftsführendes Mitglied kooptiert werden, bis vom Sächsischen Skatkongress ein neues Präsidiumsmitglied ordnungsgemäß gewählt wird.

§ 25 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium leitet die Geschäfte des Sächsischen Skatverbandes und bestimmt die Planung und Zielsetzung. Es ist außerdem zuständig für die

- a) Ausrichtung von Wettkämpfen und Meisterschaften auf Sachsebene
- b) Ausrichtung von Wettbewerben, die vom DSkV nach Sachsen vergeben werden
- c) Förderung der Jugendarbeit und Mitgliederwerbung
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm vom DSkV oder der Mitgliederversammlung des SSkV übertragen werden.

§ 26 Beschlussfassung

Das Verfahren bei der Beschlussfassung regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

VI. DAS SÄCHSISCHE VERBANDSGERICHT

§ 27 Zusammensetzung

Das Sächsische Verbandsgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Die Beisitzer müssen verschiedenen Verbandsgruppen angehören. Jede Verbandsgruppe muss im Sächsischen Verbandsgericht vertreten sein.

§ 28 Aufgaben

Das Sächsische Verbandsgericht entscheidet über Streitfragen, die die Satzung und die Ordnungen des Sächsischen Skatverbandes betreffen.

§ 29 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung und das Verfahren regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des DSkV.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 30 Ehrenamt

Alle in ein Amt des Sächsischen Skatverbandes gewählten Personen üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 31 Rechnungsprüfer

Die Verbandsgruppen stellen im turnusmäßigen Wechsel (VG 01 bis VG 04) die Rechnungsprüfer. Diese haben mindestens einmal im Jahr die Kasse und Geschäftsbücher zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

§ 32 Auflösung

1. Die Auflösung des SSKV kann nur auf Beschluss eines eigens zu diesem Zweck einberufenen Sächsischen Skatkongress erfolgen.
2. Sie muß mit Dreiviertelmehrheit der Stimmberechtigten beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Verbandes und bei Wegfall des bisherigen Zweckes hat der Sächsische Skatkongress die Übertragung des Vermögens an eine gemeinnützige Organisation zu beschließen.

Die Satzung wurde am 12.02.2000 beschlossen. Veränderungen wurden am 25.09.2004 und am 15.09.2012 beschlossen. Ab letzterem Tag gilt die Satzung in vorliegender Form.